VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 K 6212/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [redacted]-470,

Beklagte,

wegen Asylrechts Tadschikistan

hat die 13. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 14. Februar 2019

durch
die Richterin am Amtsgericht
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am 1992 geborene Kläger ist Staatsangehöriger Tadschikistans, der Glaubensgemeinschaft der Salafisten zugehörig und stammt aus .

Er verließ sein Heimatland nach eigenen Angaben am 2011 und reiste am 27. Januar 2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zunächst am 2. Februar 2011 stellte der Kläger unter dem Aktenzeichen -407 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen dieses Verfahrens gab der Kläger zu Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen an, sein Heimatland verlassen zu haben, da sein Bruder verschollen und sein Cousin getötet worden seien. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 11. April 2013 wurde dieser Antrag abgelehnt. Die Rechtskraft trat am 4. Mai 2015 ein. Mit Schreiben vom 13. Juli 2015 gab der Kläger an, in seinem ersten Asylverfahren aus Angst seine wahren Asylgründe und seine wahre Identität nicht angegeben zu haben. Am 4. August 2015 stellte der Kläger einen weiteren Asylantrag (Asylfolgeantrag).

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 13. April 2017 gab er zur Begründung seines Asylfolgeantrages im Wesentlichen an:

Er habe in Tadschikistan in einer studiert und habe als eine Anwesenheitsliste führen müssen. Zwei der Studenten aus seiner Klasse seien oft abwesend gewesen, worauf er diese angesprochen habe. Die Studenten hätten ihm mitgeteilt, dass sie als Salafisten mehrfach von Innenministerium mitgenommen und geschlagen worden seien. Daraufhin habe der Kläger 2010 einen Artikel verfasst und diesen an die Info-Wand in der Universität gehängt. In diesem Artikel sei es darum gegangen, warum man die jungen Leute wegen ihrer Religion schikanieren würde. Zwei Tage später sei er dann zur Dekanin gerufen worden. Nachdem er ihre Frage, ob er den entsprechenden Artikel verfasst habe, bejaht habe, habe sie das Innenministerium kontaktiert. Es seien dann zwei Leute erschienen, die ihn zum Polizeirevier mitgenommen hätten. Dort sei er dann befragt worden und kurze Zeit später entlassen worden. Man habe ihm mitgeteilt, dass er eine Ladung bekommen

würde. Nach Neujahr habe er dann eine Ladung erhalten. Dieser sei er auch gefolgt. Bei der Polizei habe man ihm zunächst allgemeine Fragen, dann die Fragen über seine Religion und den verfassten Artikel gestellt. Drei bis vier Stunden sei er da geblieben. Er sei viel geschlagen worden. Auch seine Mutter habe man beleidigt. Dann sei sein Vater angerufen worden und habe ihn gegen eine Geldzahlung von dort frei bekommen. Als er dann ungefähr eine Woche später eine zweite Ladung erhalten habe, habe sein Vater ihm gesagt, dass er selbst für ihn hingehen würde. Sein Vater habe für ihn alles gerade biegen wollen. Als sein Vater wieder gekommen sei, sei er sehr betrübt gewesen. Er habe ihm mitgeteilt, dass er nichts für ihn tun konnte und der Kläger das Land verlassen müsse. Dann sei seine Ausreise organisiert worden. Als er das erste Mal nach Deutschland gekommen sei, habe man ihm Angst gemacht. Man habe ihm gesagt, dass man auch in Deutschland die Leute nicht haben wolle, die religiöse Probleme hätten. Aus Angst abgeschoben zu werden, habe er seinen Asylantrag unter einer falschen Identität gestellt. Er sei inzwischen Salafist und sei richtig gut in seiner Religion. Er versuche auch danach zu leben. In Deutschland sei er seit März/Mai 2015 zudem für die Gruppe 24 aktiv geworden. Dazu könne er Bilder und Unterlagen vorlegen. Nach der Ermordung des Gründers der Gruppe sei er dann auch mit dem Bus und anderen Teilnehmern zu einer Demonstration nach Berlin gefahren. Dabei sei er gefilmt worden. Das wisse er, weil die Polizei mit Fotos zu seinen Eltern gekommen sei. Es seien dann behördliche Schreiben für ihn gekommen, die sein Bruder mitgebracht bzw. sein Vater geschickt habe.

Mit Bescheid vom 20. April 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab. Des Weiteren verneinte es das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen. Das Bundesamt forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Zudem drohte es dem Kläger die Abschiebung nach Tadschikistan an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 29. April 2017 hat der Kläger die Klage erhoben, zu deren Begründung er sich auf die von ihm im Verwaltungsverfahren gemachten Angaben bezieht. Ergänzend trägt der Kläger vor, er habe im ersten Asylverfahren aus Angst falsche Angaben gemacht. Er habe befürchtet, kein Asyl zu bekommen, wenn er den salafistischen Hintergrund seiner Probleme schildern würde. Er würde sich selbst als Salafist bezeichnen, er lebe den Salafismus allerdings nur als Religion aus. Wegen seines Aussehens als Salafist sei er auch von der deutschen Polizei kontaktiert worden. Zudem habe er nach seinen Recherchen im Internet Kontakt zu der oppositionellen tadschikischen Gruppe 24 aufgenommen. Er halte engen Kontakt zu dieser Gruppe und besuche regelmäßig die Versammlungen dieser Gruppe. Er werbe für diese Gruppe unter anderem auch im Internet. Er besuche Moscheen in Köln.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingshilfe vom 20.04.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen, hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 des Asylgesetzes zu zuerkennen, äußerst hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2019 mit Hilfe einer Dolmetscherin für die russische Sprache ergänzend zu seinen Asylgründen angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie denjenigen der Verwaltungsvorgänge. Die der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen zur Lage in Tadschikistan sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und über die Folgen des Ausbleibens belehrt worden ist, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. April 2017 ist – soweit er angefochten ist – rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten, als ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) nicht zuerkannt und die Abschiebung nach Tadschikistan angedroht worden ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat nach der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 3 Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685,

953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 u. a. folgende Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (Nr. 6). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Teilsatz 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe u. a. angeborene Merkmale gemein haben und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der die umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Teilsatz 4 AsylG).

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Schutz vor Verfolgung kann nach § 3d Abs. 1 AsylG nur geboten werden vom Staat (Nr. 1) oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten (Nr. 2). Nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift muss der Schutz vor Verfolgung wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die

eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat (§ 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG).

Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss.

> Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 22. November 2011 - 10 C 29.10 -, BVerwGE 141, 161, juris, Rdn. 23ff.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris, Rdn. 35ff. m. w. N. (jeweils zur entsprechenden Vorschrift des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG).

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Asylbewerbers glaubhaft ist. Dies gehört zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen.

> Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, juris, Rdn. 2, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris, Rdn. 8, und vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, juris, Rdn. 3 f.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Kläger Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass dem Kläger in Tadschikistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen einer ihm zumindest seitens des tadschikischen Staates zugeschriebenen religiöser und politischen Überzeugung droht.

Diese Überzeugung hat das Gericht aufgrund der eigenen Angaben des Klägers im Verhandlungstermin vom 14. Februar 2019 sowie der in das Verfahren eingeführten Auskünfte und sonstigen Dokumente gewonnen.

Aufgrund des von dem Kläger gewonnenen persönlichen Eindrucks nimmt das Gericht ihm ab, dass er in Tadschikistan von der Polizei nach Verfassen eines regimekritischen Artikels als Student einer [redacted] zu seiner angeblichen Verbindung mit der Salafisten-Szene vernommen, geschlagen und misshandelt wurde. Darüber hinaus geht das Gericht auch davon aus, dass der Kläger sich auch aus Deutschland

heraus regierungskritisch äußert und oppositionspolitisch engagiert sowie in Deutschland seine Religionszugehörigkeit zum Salafismus nicht versteckt.

Anlass, die Glaubwürdigkeit des Klägers in Frage zu stellen, hat das Gericht nicht. Er hat nämlich bei seiner Anhörung durch das Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung plausibel, im Kern gleichbleibend und ohne Übersteigerung von den zu seiner Flucht führenden Ereignissen gesprochen. Dabei vermittelten die detailreichen und anschaulichen Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung einen lebensnahen Eindruck des Erlebten. So konnte der Kläger genau die Abläufe nach dem Verfassen des Artikels beschreiben, seine Erlebnisse in Detail schildern und nicht nur das Kerngeschehen, sondern auch weniger wichtige Nebenumstände benennen. Der Kläger konnte plausibel und nachvollziehbar erklären, aus welchem Grund er den Artikel verfasst und die damit ausgelösten Folgen nicht bedacht hat. Gegen den Vortrag des Klägers spricht auch nicht die Tatsache, dass er im Rahmen des ersten Asylverfahrens falsche Angaben hinsichtlich seiner Identität und hinsichtlich seiner Asylgründe gemacht hat. Insofern konnte der Kläger nachvollziehbar erklären, aus welchem Grund er sich gezwungen gesehen hat, seine wahren Asylgründe und seine wahre Identität zu verschleiern. Es kann ohne weiteres aufgrund des Rufes der Salafistenbewegung in der Öffentlichkeit und der politischen Ereignisse weltweit nachvollzogen werden, dass der damals sehr junge und unerfahrene Kläger der Empfehlung, seine religiöse Asylgründe zu verschweigen, gefolgt ist und eine andere Geschichte erfunden hat. Auch insofern waren die Schilderungen des Klägers lebensnah und seine Befürchtungen verständlich.

Die Angaben des Klägers decken sich zudem mit der aktuellen Auskunftslage zu Tadschikistan, der zu Folge Repressionen wegen religiöser Überzeugungen angewandt werden, die primär dazu dienen, präventiv möglichen Gefahren für den Machterhalt entgegenzuwirken. Spürbare staatliche Repressionen gibt es aus Sorge vor Radikalisierung auch gegen Vertreter extremistischen Spielarten des Islam, vor allem gegen Salafisten. Diese unterliegen massiven Einschränkungen und können in Festnahmen und Anklagen auf zweifelhafter Grundlage und Verurteilungen zu teilweise langen Haftstrafen münden.

> Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tadschikistan, Stand: August 2018, S. 6, 7, 8.

Nicht verifizierbaren Medienberichten zufolge wurden Anhänger des Islamischen Staates wegen Schwenkens der IS-Flagge zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

> Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tadschikistan, Stand: August 2018, S. 8.

Da der Kläger zur Überzeugung des Gerichts verdächtigt wurde, zu der Salafisten-Szene zuzugehören und nach der Überzeugung des Gerichts derzeit zu dieser Glaubensgemeinschaft zugehört und sein Glauben als Salafist offen auslebt, muss er im Falle einer Rückkehr nach Tadschikistan mit erneuten Verhören und auch Inhaftierung rechnen. Nach dem persönlichen Eindruck vom Kläger in der mündlichen Verhandlung geht das Gericht auch davon aus, dass der Kläger tatsächlich der Glaubensgemeinschaft der Salafisten angehört und sein Leben nach deren Regeln und Ordnung ausrichtet. So ist der Kläger mit einem Bart in der mündlichen Verhandlung erschienen und hat einen Handschlag dem Gericht gegenüber verweigert und dies mit seinem Glauben begründet. Darüber hinaus hat der Kläger aber auch ausführlich und mit erkennbarer Überzeugung von den Lehren des Salafismus berichtet und auch plausibel erklären können, aus welchem Grund er sich dieser Religion angeschlossen hat. Auch in diesem Zusammenhang waren die Angaben des Klägers in sich stimmig, detailliert und plausibel.

Des Weiteren geht das Gericht aber auch davon aus, dass der Kläger im Hinblick auf seine exilpolitischen Aktivitäten im Falle seiner Rückkehr mit Inhaftierung und Verhören zu rechnen hat. Denn es steht zur Überzeugung des Gerichts auch fest, dass sich der Kläger für die Gruppe 24, eine in Tadschikistan verbotene Oppositionsbewegung, im erheblichen Umfang exilpolitisch engagiert hat. Der Kläger konnte hierbei konkret und detailliert angeben, welche Position er in dieser Oppositionsbewegung bekleidet und welche Aufgaben er übernommen hat. Dabei waren die Angaben des Klägers lebensnah, plausibel und nicht übersteigert. So hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung auch zugegeben, dass er aufgrund der Gefahr seiner Abschiebung ab Ende 2017 seine exilpolitischen Aktivitäten für diese Gruppe eingestellt hat. Seine Erklärung dazu, dass er Angst vor einer Verhaftung und hoher Strafe im Tadschikistan gehabt habe, war aus der Sicht des Gerichts nachvollziehbar und verständlich. Da der Kläger

überzeugend dargelegt hat, dass er im engen Kontakt zu den führenden Personen, wie [redacted], gestanden hat und nicht nur an Demonstrationen teilgenommen hat, sondern auch an Versammlungen mitgewirkt und Reden gehalten sowie Beiträge mitverfasst hat, ist davon auszugehen, dass der Kläger trotz seiner Stellung als einfacher Aktivist in der Partei ins Visier der tadschikischen Sicherheitsbehörden geraten ist.

Da der Kläger zur Überzeugung des Gerichts die oppositionspolitischen Bestrebungen der Vereinigung Gruppe 24 in Deutschland unterstützt hat, droht ihm aufgrund dieser exilpolitischen Aktivitäten ein ernsthafter Schaden in Form von Folter und unmenschlicher Behandlung.

Dies ergibt sich auch aus der aktuellen Auskunftslage, der zufolge die Aktivitäten der Exiloppositionellen und Regierungskritiker durch tadschikische Sicherheitsdienste genau beobachtet werden. Danach müssen exilpolitische aktive Mitglieder der Organisation Gruppe 24 und prominente Kritiker bei Rückkehr nach Tadschikistan mit massiven staatlichen Repressionen rechnen. Die Haftbedingungen in Tadschikistan sind auch als schlecht einzustufen,

> vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tadschikistan, Stand: August 2018, S. 8, 11.

Das Eidgenössische Department für auswärtige Angelegenheiten (EDA) qualifizierte die Haftbedingungen in seinen im September 2014 veröffentlichten Reisehinweisen für Tadschikistan mit Gültigkeit zum 27. April 2015 aufgrund überfüllter Zellen, mangelhafter Ernährung und Tuberkulose-Ansteckungsgefahr als prekär.

Auch Folter kommt in Tadschikistan vor. Die „Koalition gegen Folter“, eine lokale NRO, hat 2016 57 Fälle dokumentiert, die vermutlich nicht die Gesamtheit aller Fälle erfasst. 2017 kamen weitere Fälle hinzu. Menschenunwürdige Behandlung ereignet sich hierbei vor allem während der Untersuchungshaft,

> vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tadschikistan, Stand: August 2018, S. 12.

Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Soweit dem Kläger die Abschiebung angedroht worden ist, ist die Abschiebungsandrohung nach dem oben Gesagten im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, § 77 AsylG, rechtswidrig und verletzt ihn insoweit in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, durfte nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG, der eine lex specialis zu § 59 Abs. 3 AufenhG darstellt, keine Abschiebungsandrohung ergehen. Dasselbe gilt für die Befristungsentscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Hinsichtlich des Gegenstandswertes wird auf § 30 RVG verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.